

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Sponholz vom 19.05.2026 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Sponholz, nachfolgend bezeichnet als:

„Rühlower Damm“

eingestuft als Gemeindestraße - Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

Der als Kreisstraße MSE 72 klassifizierte Abschnitt ist nicht Gegenstand dieser Widmung.

2. **Lage**

Gemeinde Sponholz, Flur 1 und Flur 2 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: -

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 25/3, 31

Die zu widmende Verkehrsfläche „Rühlower Damm“ beginnt am Übergang von der Kreisstraße MSE 72 zur gemeindlichen Verkehrsfläche innerhalb der Ortslage Rühlow und verläuft von dort in südöstlicher Richtung bis zum Ortsende.

Der innerhalb der Ortslage verlaufende Abschnitt stellt die innerörtliche Fortführung der Straße dar, während der anschließende Verlauf außerhalb der Widmung liegt.

Der genaue Verlauf und die Abgrenzung der gewidmeten Verkehrsfläche ergeben sich aus dem beiliegenden Lageplan.

3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 3a StrWG M-V als Ortsstraße.

4. **Zweckbestimmung**

Die Verkehrsfläche dient dem innerörtlichen Verkehr sowie der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

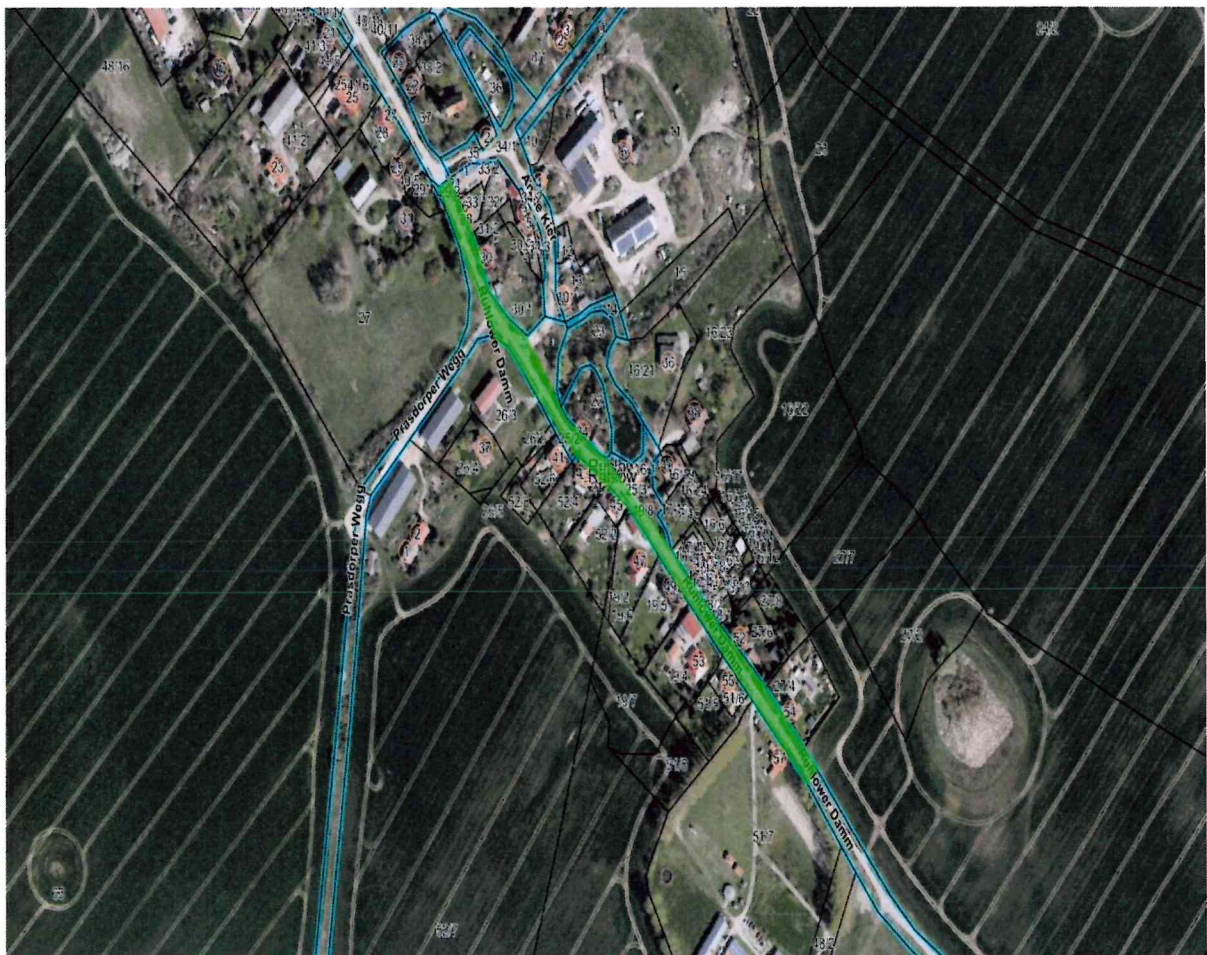
5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: innerörtlicher Verkehr sowie der Erschließung der angrenzenden Grundstücke

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Sponholz.
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Sponholz.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sponholz, den 19.05.2026



Bürgermeister



veröffentlicht am: - 02.06.26
unter: www.amtneverin.de